



**GEMEINDE
KNUTWIL**

Gemeinde Knutwil

**Reglement
über den Fonds für soziale Zwecke
(zweckgebundener Fonds)**

vom 05. Dezember 2018

KNUTWIL ST. ERHARD

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundsätze	3
Art. 1 Ziel	3
Art. 2 Inhalt	3
II. Bildung, Finanzierung und Auflösung des Fonds sowie Änderung der Zweckbestimmung	3
Art. 3 Bildung	3
Art. 4 Finanzierung	3
Art. 5 Auflösung / Änderung Zweckbestimmung	3
III. Zweckbestimmung	4
Art. 6 Verwendung des Fondskapitals	4
Art. 7 Zuständigkeiten / Kompetenzen	4
Art. 8 Verfahren	4
Art. 9 Rechenschaft	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten	5

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Knutwil erlässt, gestützt auf § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und Art. 15 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Grundsätze

Art. 1 Ziel

Die Einwohnergemeinde Knutwil führt einen Fonds für soziale Zwecke im Sinne eines zweckgebundenen Fonds. Dieser soll für bestimmte Zwecke ausserhalb der jährlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Knutwil eingesetzt werden.

Art. 2 Inhalt

Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung, die Auflösung und die Äufnung dieses Fonds. Es regelt die Zuständigkeit für die Verwendung des Fondskapitals sowie die Rechenschaftspflicht bezüglich der getätigten Ausgaben.

II. Bildung, Finanzierung und Auflösung des Fonds sowie Änderung der Zweckbestimmung

Art. 3 Bildung

Der Fonds für soziale Zwecke ist bestehend. Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglementes durch die Gemeindeversammlung entspricht er den neuen Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 4 Finanzierung

¹ Das Fondskapital besteht aus dem bestehenden Vermögen sowie einmaliger oder wiederkehrender Einlagen durch die Einwohnergemeinde Knutwil oder Dritte (z.B. durch Spenden, Legate usw.).

² Das Fondskapital wird nicht verzinst.

Art. 5 Auflösung / Änderung Zweckbestimmung

¹ Die Gemeindeversammlung kann den vorliegenden Fonds jederzeit auflösen oder seine Zweckbestimmung ändern.

² Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung.

III. Zweckbestimmung

Art. 6 Verwendung des Fondskapitals

¹ Das Fondskapital soll verwendet werden, um Familien und Alleinerziehende in finanziellen Notlagen mit einmaliger Unterstützung zu helfen. Die Entnahme der Gelder aus dem Fonds erfolgt nicht für Personen mit Anspruch auf gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe.

² Für Entnahmen aus dem Fonds gilt der Grundsatz, dass die Mittel nicht zur Finanzierung laufender Ausgaben bzw. von Investitionsaufgaben verwendet werden dürfen, die der Einwohnergemeinde Knutwil von Gesetzes wegen obliegen.

Art. 7 Zuständigkeiten / Kompetenzen

¹ Über die Entnahme von Geldern aus dem vorliegenden Fonds entscheidet die Abteilung Zentrale Dienste der Einwohnergemeinde Knutwil bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 pro Fall, maximal CHF 5'000.00 pro Jahr.

² Für alle diese Beträge übersteigenden Entnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³ Die Anlage der Geldmittel erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Knutwil. Sie ist auch zuständig für die Auszahlung gesprochener Mittel aus dem Fonds.

Art. 8 Verfahren

¹ Die Abteilung Zentrale Dienste entscheidet in einem Zweiergremium (Gemeinderat Ressort Soziales und Abteilungsleiter Zentrale Dienste) unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung über einzelne Gesuche.

² Die Gesuche um Mittel aus dem Fonds für soziale Zwecke sind der Abteilung Zentrale Dienste schriftlich zuzustellen und haben folgende Punkte zu enthalten:

- Beschreibung der Notlage
- Begründung
- Hinweis auf allfällige weitere Kostenträger (z.B. Winterhilfe, Weihnachtsaktion)
- erforderlicher Unterstützungsbetrag
- aktuelle finanzielle Lage belegen (Lohnabrechnungen, Steuerveranlagung etc.)

³ Nach der Beurteilung der Unterlagen erfolgt die Entscheidung an die Gesuchsteller mit Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrags aus dem Fonds.

⁴ Gegen den Entscheid der Abteilung Zentrale Dienste ist eine Einsprache beim Gemeinderat Knutwil innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides möglich.

Art. 9 Rechenschaft

¹ Die Abteilung Zentrale Dienste protokolliert sämtliche Entnahmen aus dem vorliegenden Fonds und bringt diese dem Gemeinderat und der Abteilung Finanzen pro Fall zur Kenntnis.

² Dieser Fonds wird jeweils in der Bilanz der Einwohnergemeinde Knutwil ausgewiesen. Die Bestandesveränderung wird brutto über die Erfolgsrechnung verbucht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2018 beschlossen und wird auf den 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

6213 Knutwil, 05. Dezember 2018

GEMEINDERAT KNUTWIL

Priska Galliker
Gemeindepräsidentin

Hanspeter Rinert
Gemeindeschreiber